

Liestal, 20. Dezember 2022/SID

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/347**

Postulat von Tania Cucè

Titel: **Erlass der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren**

Antrag Vorstoss entgegennehmen

Begründung

Der Vorstoss zielt auf einem Erlass der Gebühren des Kantons und allenfalls der Gemeinden für alle Einbürgerungswilligen unter 25 Jahren ab. Dieses Anliegen wird damit begründet, dass mit einem Erlass der Gebühren ein Anreiz geschaffen wird, sich schon früh und unabhängig vom persönlichen Budget einbürgern zu lassen.

Gebühren als ein Anwendungsfall sogenannter Kausalabgaben dienen dazu, «die Kosten zu decken, die dem Staat dadurch entstehen, dass er den Abgabepflichtigen eine Leistung erbringt oder einen Vorteil einräumt». ¹ Bei der Festlegung der Gebühren ist dabei das Kostendeckungsprinzip zu beachten, wonach sich die Gebührenhöhe nach den Kosten richten soll, die dem Staat tatsächlich entstehen. Als Begrenzung wirkt dabei das Äquivalenzprinzip, wonach die Höhe der Kausalabgabe auch in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen muss. Das Kostendeckungsprinzip kommt entsprechend auch gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft zur Anwendung. So legen § 9 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310) und § 24 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes BL (SGS 175) in allgemeiner Weise das Kostendeckungsprinzip fest. Auch § 32 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes (SGS 110) legt fest, dass sich die Gebühren im Bereich der Einbürgerungen nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Das Kostendeckungsprinzip gilt weiter auch für die von den Gemeinden erhobenen Gebühren (§ 171k Gemeindegesetz, SGS 180). Vorgesehen ist zudem der Erlass der Gebühren bei Vorliegen von finanziellen Härtefällen (§ 31 Abs. 7 Bürgerrechtsgesetz resp. § 24 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ein kompletter Erlass der Gebühren für unter 25-Jährige würde dem, wie erwähnt mehrfach verankerten, Kostendeckungsprinzip widersprechen. Zwar sind Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip möglich, diese betreffen aber in aller Regel Einzelfälle, welche durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Ein öffentliches Interesse an der kostenlosen Einbürgerung aller unter 25-jährigen ist dabei zumindest fraglich, zumal bei dieser Lösung nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird und auch wohlhabende Jugendliche in den Genuss des Gebührenerlasses kommen würden. Das Kostendeckungsprinzip richtet sich zudem nicht auf die Einzelkostendeckung, sondern auf einen gesamten Verwaltungszweig. Ein Gebührenerlass bei unter 25-jährigen würde daher bedeuten, dass die Kostendeckung anderweitig sichergestellt werden müsste. Es müssten also Massnahmen wie eine Gebührenerhöhung bei den übrigen Einbürgerungswilligen in Betracht gezogen werden, was wiederum für diese Personengruppe neue Hürden für die Einbürgerung schaffen würde.

¹ Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, S. 650)

Ein kürzlich publizierter Vergleich weist allerdings darauf hin, dass die Gebühren für eine Einbürgerung im Kanton Basel-Landschaft gesamthaft zu den höchsten der Schweiz gehören (vgl. [BZ Artikel vom 2. November 2022](#)). Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, die Gebührenhöhe und –struktur der Einbürgerungsgebühren im Kanton bezogen auf alle Altersgruppen zu prüfen. Dabei soll eruiert werden, ob mit der aktuellen Gebührenhöhe den Anforderungen des Kostendeckungs- wie auch des Äquivalenzprinzips genüge getan wird.